Benotung von Klausuren **(gilt nicht für Multiple-Choice Klausuren; für Multiple-Choice Klausuren siehe §10 (7) der APO(Allgemeine Prüfungsordnung, 2013)**

Bewertungsskala für einzelne Prüfungsleistungen

Prüfungsleistung	Note		ECTS-Grade
92 -100% richtig	1,0	sehr gut	Grade A
85 - 91% richtig	1,3	sehr gut, minus	Grade A
81 - 84% richtig	1,7	gut, plus	Grade B
77 - 80% richtig	2,0	gut	Grade B
73 - 76% richtig	2,3	gut, minus	Grade C
69 - 72% richtig	2,7	befriedigend, plus	Grade C
65 - 68% richtig	3,0	befriedigend	Grade C
61 - 64% richtig	3,3	befriedigend, minus	Grade D
57 - 60% richtig	3,7	ausreichend, plus	Grade E
50 - 56% richtig	4,0	ausreichend	Grade E
0 - 49% richtig	5,0	nicht bestanden	Grade F

Bewertungsskala für Gesamtprüfungen, die sich aus Einzelprüfungen zusammensetzt

Durchschnittsnote der Einzelprüfungen (= Gesamtnote)	ECTS-Grade (ohne Definition in Englisch!)
1,0 – 1,5	Grade A
1,6 – 2,0	Grade B
2,1 – 3,0	Grade C
3,1 – 3,5	Grade D
3,6 – 4,0	Grade E
4,1 – 5,0	Grade F

Diese Regelung gilt für alle Studiengänge (Mitteilung an die Lehrenden vom 14.01.2002). Sollte von dieser Regelung abgewichen werden, muss der Dozent dies auf dem Deckblatt der Klausur ausweisen.

Pflichtanmeldung für Klausuren über Opium:

Alle Studierende müssen sich über Opium angemeldet haben, um an einer Klausur teilnehmen zu können. Wer sich nicht angemeldet hat, kann nicht mehr teilnehmen! Diese Regelung4 ist bindend. Wenn Studierende Probleme haben, sich anzumelden, sollen sie sich über den entsprechenden Dozenten bzw. dessen Sekretariat anmelden.
Beschluss Fachbereichssitzung vom 11.05.2011

Fristen bei Wiederholungen von Klausuren

Die Wiederholung einer Klausur kann frühestens nach 2 Wochen und spätestens im folgenden Semester erfolgen. Dies gilt für alle Studiengänge.
Beschluss der Sitzung des Prüfungsausschlusses vom 07.02.2007

Fristen für Atteste

Atteste müssen spätestens eine Woche nach dem aus Krankheitsgründen versäumten Prüfungstermin dem Prüfungsamt Biologie vorliegen.
Beschluss PA-Sitzung vom 26.02.2014

Ergänzung zur „Joker"-Regelung (APO §14(3)

Zur Verbesserung der Prüfungsleistung kann der Joker bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung beantragt werden.
Der beantragte Joker kann bis zu drei Tagen vor dem betreffenden Prüfungstermin zurückgenommen werden.
Beschluss Prüfungsausschuss vom 21.11.2012